

Richtlinien zur Projektförderung der nicht-städtischen Kulturarbeit in Mönchengladbach

Das kulturelle Leben der Stadt Mönchengladbach wird von städtischen ebenso wie freien Institutionen und Einzelpersonen getragen und geprägt. Kunst aller Sparten, die in der Stadt entsteht und geschaffen wird, kommt als Motor für eine kreative und atmosphärische Entwicklung Mönchengladbachs eine hervorragende Bedeutung zu. Kulturelle Aktivitäten, die durch bürgerschaftliches Engagement ermöglicht werden, verdienen als direkter Ausdruck des kulturellen Interesses der Einwohner*innen besondere Beachtung.

Zur Förderung kultureller Aktivitäten von Initiativen und Personen, die einen substantiellen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Mönchengladbach leisten, stellt der Rat der Stadt jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Diese Richtlinien regeln die Projektförderung.

Neben dieser finanziellen Förderung unterstützt die Stadt Mönchengladbach Kulturakteur*innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Beratung und andere Hilfestellungen bei der Umsetzung ihrer Projekte.

Ziel ist es, die Vielfalt und Qualität des kulturellen Lebens in der Stadt zu unterstützen und zu stärken.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden vor allem kulturelle Projekte von Einzelpersonen, Vereinen und sonstige Zusammenschlüssen, die in Mönchengladbach angesiedelt sind und deren Aktivitäten ganz oder teilweise in Mönchengladbach stattfinden.

Außerdem müssen die Projekte der Öffentlichkeit zugänglich sein bzw. externen Interessierten offenstehen.

Besondere Berücksichtigung sollen Aktivitäten erfahren,

- die innovativen und/oder experimentellen Charakter haben,
- die diversitätsorientiert sind, z.B. intergenerativ, interkulturell, inklusiv und
- die relevante Lücken im kulturellen Angebot schließen.

Förderfähige Aktivitäten sind

- Veranstaltungen, die in ein umfassenderes Projekt, eine Reihe oder ein institutionenübergreifendes Thema eingebunden sind, sowie Jahresprogramme (Einzelveranstaltungen, die an einem einzigen Termin angeboten werden, werden im Ausnahmefall gefördert.),
- Angebote, die zur Vernetzung bzw. Professionalisierung von Mönchengladbacher Kulturschaffenden beitragen,
- Angebote, die beispielgebend im Bereich der kulturellen Bildung wirken,
- in Ausnahmefällen auch auswärtige Auftritte Mönchengladbacher Künstler*innen (z. B. durch die Übernahme von Reisekosten), wenn diese Auftritte erkennbar der weiteren künstlerischen Entwicklung und dem Ansehen der Mönchengladbacher Kulturszene dienen und
- analoge oder digitale Publikationen, wenn sie Übersichtscharakter für die freie Kulturszene – oder signifikante Teile davon – in der jeweiligen Sparte besitzen (Anthologien, Sampler etc.).

Nicht förderfähige Aktivitäten sind

- Projekte, die nicht eindeutig künstlerisch angelegt sind bzw. die nicht eindeutig den Kunst- und Kulturbereich weiterentwickeln,
 - Projekte mit ausreichenden anderen Finanzierungsmöglichkeiten,
 - einzelne Programmpunkte bei Sommerfesten, Jubiläumsveranstaltungen o.ä.,
 - Projekte, die rein kommerziellen Zwecken dienen,
 - Publikationen und Präsentationen einzelner Künstler*innen oder Bands und
 - Projekte, die sich lediglich an die Mitglieder eines Vereins bzw. eine geschlossene Gruppe richten.
-

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen (Privatpersonen).
- juristische Personen (Institution, Verein, Gruppe, Sonstige).

Antragsteller*innen können auch städtische Kultureinrichtungen sein, sofern das betreffende Projekt

- ausschließlich Mönchengladbacher Künstler*innen präsentiert UND
- erkennbar der weiteren Vernetzung und Entwicklung der Mönchengladbacher Szene dient.

Kooperationen mit städtischen oder privatwirtschaftlichen Institutionen schließen eine Förderung nicht aus.

3. Förderformen und -voraussetzungen

Die Vergabe der Mittel erfolgt unter Berücksichtigung dieser Förderrichtlinien und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Mönchengladbach, ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen – auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen – besteht nicht.

Förderungen werden in der Regel zur Teilfinanzierung bewilligt, und zwar

- zur Deckung des Fehlbedarfs, der nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden kann (Fehlbedarfsfinanzierung) ODER
- zu einem bestimmten Prozentsatz oder Anteil an den förderfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung).

Die Entscheidung, welche Förderform zur Anwendung kommt, trifft die Kulturverwaltung.

Förderungen durch Bund, Land sowie Stiftungen sind vorrangig zu beantragen.

Reduzieren sich nach der Bewilligung die Gesamtausgaben des Projekts bzw. erhöhen sich die Einnahmen, so reduziert sich die Förderung

- bei Fehlbedarfsfinanzierungen um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- bei Anteilsfinanzierung entsprechend der reduzierten Gesamtausgaben bzw. der hinzugekommenen Eigen- und Drittmittel.

Voraussetzungen für eine Förderung:

- Der Antrag muss vor Projektbeginn gestellt werden.
Es dürfen vor der Antragsstellung keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen worden sein (vorzeitiger Maßnahmenbeginn).
Sollte nach Antragstellung und vor Förderzusage vorzeitig mit der Maßnahme begonnen werden, so geschieht dies auf eigenes Risiko und verpflichtet die Fördermittelgeberin nicht.
- Geförderte Projekte sollen möglichst im Jahr der Förderung abschließend realisiert werden. Eine Förderung jahresübergreifender Projekte ist möglich, sofern im Jahr der Förderung mindestens eine erste qualifizierte und substantielle Vorbereitungsphase erfolgt.
- Eigenleistungen und/oder Eigenmittel sollten in der Regel mindestens i. H. v. 20 % der förderfähigen Ausgaben erbracht werden.

4. Antragstellung

4.1 Fristen

Für die Einreichung von Anträgen gibt die Kulturverwaltung gesonderte Ausschreibungstermine öffentlich bekannt. Unterjährige Nachvergaben unabhängig der Vergaberunden sind je nach Verfügbarkeit von Fördermitteln möglich.

Die Antragstellung erfolgt vor Projektbeginn digital über das Serviceportal der Stadt Mönchengladbach. Ausweisen können sich die antragstellenden Personen medienbruchfrei mithilfe der Online-Ausweisfunktion über das Nutzerkonto der BundID oder durch das Nachreichen einer analogen Unterschrift.

Das Datum der automatischen Einreichungsbestätigung ist bindend. Diese Fassung der Anträge bildet die Grundlage für die Förderentscheidungen (s. 5); eine nachträgliche Überarbeitung ist nicht vorgesehen.

4.2 Inhalt

Der Antrag fragt verschiedene Inhalte ab, z.B.

- Rahmendaten zu den Antragstellenden (z.B. Kontaktdaten, Kontodaten)
- Erklärung zum Vorsteuerabzug
- Projektbeschreibung (z.B. Rahmendaten, Inhalt, Ziele)
- Finanzierungsplan mit allen geplanten Kosten und Einnahmen

4.3 Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein, d.h. die Summe der Ausgaben muss gleich hoch sein wie die Summe der Einnahmen.

4.3.1 Förderfähige Ausgaben sind

- projektbezogene Personalkosten bzw. Organisationshonorare in angemessenem Rahmen,
- Sachkosten (Ausgaben für Material, Technik, Reise/Übernachtung, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsnebenkosten etc.).
- Anschaffungen investiver Art (technische Geräte etc.) können nur gefördert werden, wenn eine Miete der Gegenstände unwirtschaftlich wäre und die Gegenstände nach Abschluss

des Projektes in einer vereinsgebundenen oder städtischen Kultureinrichtung für weitere öffentliche kulturelle Aktivitäten inventarisiert und genutzt werden.

Förderfähig sind nur unbedingt notwendigen Ausgaben.

4.3.2 Einnahmen

Die Antragstellenden müssen im Finanzierungsplan alle durch das Projekt erzielten Einnahmen angeben, z. B.

- eigene finanzielle Mittel (ggf. inkl. des Gegenwerts eingebrachter Sachmittel),
- Eintrittsgelder und Verkaufserlöse (z.B. aus Getränkeverkauf),
- Fördermittel Dritter (öffentliche oder private) sowie Spenden.
- Bürgerschaftliches Engagement: Ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen dürfen mit 20,00 € pro Stunde als Eigenmittel angerechnet werden.¹

5. Entscheidungsträger*innen

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel erfolgt eine Prüfung der Anträge entsprechend dieser Richtlinien durch die Kulturverwaltung. Die Prüfungsergebnisse dienen als Grundlage für die Förderentscheidungen.

Diese trifft

- die Kulturverwaltung bei Anträgen bis 2.999,99 Euro.
- der Ausschuss für Kultur bei Anträgen ab 3.000,00 Euro sowie immer bei Anträgen städtischer Einrichtungen.

In dringenden Fällen entscheidet ein vom Ausschuss für Kultur eingesetztes Gremium (Dringlichkeitsgremium). Ihm gehören der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Sprecher*innen der Fraktionen im Kulturausschuss und der/die Beigeordnete für Kultur bzw. eine von ihm/ihr zu benennende Vertretung an.

5.1 Nachvergaben

Der Ausschuss für Kultur wird von der Kulturverwaltung regelmäßig unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ über unterjährig eingegangene Förderanträge bis 2.999,99 € und diesbezügliche Entscheide der Kulturverwaltung informiert.

Bei unterjährigen Anträgen ab 3.000,00 € bei noch zur Verfügung stehenden Mitteln ist wie oben beschrieben zu verfahren.

5.2 Berichtspflicht

Sollte das Dringlichkeitsgremium getagt haben, so erfolgt eine Kenntnisnahme der Förderentscheidungen im nächsten Ausschuss für Kultur.

Zusätzlich wird dem Ausschuss für Kultur jährlich eine abschließende Auflistung aller vergebenen Förderungen durch die Kulturverwaltung vorgelegt.

¹ Zur Berechnung dieser Leistungen findet die „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ (Gemeinsamer Runderlass u.a. des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 25.10.2023) mit Ausnahme von 4.3 Anwendung. Auf die Vorlage von Stundennachweisen nach 4.4 wird bis auf Weiteres verzichtet.

Aufgrund von datenschutzrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Erwägungen hat das Dringlichkeitsgremium 2018 beschlossen, die Entscheidungen über die nicht-städtische Kulturförderung nur noch im nicht öffentlichen Teil der Sitzungen des Ausschusses für Kultur zu behandeln. Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung wird um eine Liste der ausgewählten Projekte samt Förderbetrag ergänzt.

6. Fördermittel und Mitteilungspflichten

Die Mittel werden nach Zusage der Förderungen an die Empfänger*innen ausgezahlt.

Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für das im Antrag beschriebene Projekt und nur für unbedingt notwendige Ausgaben wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der eingereichte Finanzierungsplan ist bindend. Änderungen im Finanzierungsplan oder Projektverlauf müssen unverzüglich der Kulturverwaltung gemeldet werden, wenn

- sich der Finanzierungsplan um mehr als 10 %, mindestens aber 1.000 €, ändert – in diesem Fall ist ein aktualisierter Finanzierungsplan einzureichen –,
- weitere Fördermittel für das Projekt zugesagt werden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Förderzusage maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der zugesagten Förderung nicht zu erreichen ist.

7. Öffentlichkeitsarbeit

In allen Ankündigungen und Veröffentlichungen des Projekts (digital und analog) ist auf die Förderung durch die Stadt Mönchengladbach hinzuweisen. Die zur Verfügung gestellten Logos und Sprachregelungen müssen verwendet werden. Bei Nichteinhaltung kann die Förderung teilweise oder vollständig zurückgefordert werden.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Vorlage und Prüfung

Spätestens zwei Monate nach Projektabschluss ist digital über das Service-Portal der Stadt Mönchengladbach ein Verwendungsnachweis einzureichen. Ausweisen können sich die geförderten Personen medienbruchfrei mithilfe der Online-Ausweisfunktion über das Nutzerkonto der BundID oder durch das Nachreichen einer analogen Unterschrift. Das Datum der automatischen Einreichungsbestätigung ist bindend.

Der Verwendungsnachweis besteht insbesondere aus

- einem Sachbericht, der die Ziele und Ergebnisse beschreibt,
- einem Finanzbericht mit Scans oder Fotos der Belege und
- einer Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig und sparsam waren.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten die Fördermittelempfänger*innen eine schriftliche Rückmeldung.

Reduzieren sich nach der Bewilligung die Gesamtausgaben des Projekts bzw. erhöhen sich die Einnahmen, so reduziert sich auch die Förderung (vgl. 3. Förderformen und -voraussetzungen) und führt zu einer Rückforderung entsprechender Beträge. Fehlende oder nicht korrekte Nachweise können ebenfalls zur Rückforderung der Fördermittel und zum Ausschluss von zukünftigen Förderungen führen.

Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn eine Förderzusage mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies passiert, wenn

- eine auflösende Bedingung eintritt (z. B. nicht erfolgende Haushaltsfreigabe und damit Änderung der zur Verfügung stehenden Fördermittel),
- die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder
- Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten (s. 6.) nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Der Erstattungsanspruch ist mit 3 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Eventuelle zusätzliche Auflagen sind der Förderzusage zu entnehmen.

8.2 Auskunfts- und Aufbewahrungspflicht

Die Kulturverwaltung und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung vor Ort durch Einblick in die Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Geförderten müssen alle erforderlichen Unterlagen bereitstellen und Auskünfte erteilen.

Sämtliche Original-Unterlagen sind fünf volle Kalenderjahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Projekt abgeschlossen wurde, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt wird.

9. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Kultur.

10. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 19.11.2024 in Kraft.